

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 5, 6 und 10 in den folgenden Kapiteln 3 und 4 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 03.05.2017. Mit Schreiben vom 07.03.2018 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass bloße erneute Zusagen, den Feststellungen Rechnung tragen zu wollen, nicht zu einer Erledigung der Feststellungen führen können.

Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde nicht immer vereinbart. (Rdnr. 1)

In einigen Fällen wurden Bauleistungen nicht produktneutral beschrieben. (Rdnr. 2)

Die Angebote sämtlicher Fachlose wurden im Eröffnungstermin nicht gekennzeichnet. (Rdnr. 3)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Bauauftragsvergabe wurden nicht eingeholt. (Rdnr. 4)

Das Ausführen von angehängten Stundenlohnarbeiten wurde erneut nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 5)

Die Ausschreibung und Abrechnung bituminöser Oberbauschichten entsprachen immer noch nicht den bauvertraglichen Regelungen. (Rdnr. 6)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau der Kindertageseinrichtung im Stadtteil Ottmarsheim

Die Abrechnungsunterlagen der Rohbauarbeiten entsprachen nicht der vertraglichen Vereinbarung sowie den Anforderungen an das Haushaltsrecht. (Rdnr. 7)

In den Vorbemerkungen der Leistungsverzeichnisse wurden in mehreren Fällen VOB-widrige Regelungen aufgenommen. (Rdnr. 8)

Mehrfach wurden unzulässige Sammelpositionen gebildet. (Rdnr. 9)

Mehrere zu den Ausschreibungen eingegangene Angebote waren wegen unklaren Bieterangaben und wiederholt wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen von der Vergabe auszuschließen. (Rdnr. 10)

In mehreren beauftragten Angeboten fehlten geforderte Fabrikatsangaben, die auch nicht im Rahmen der Angebotsprüfung nachgefordert wurden. (Rdnr. 11)

Die Schalung der Betondecken wurde entgegen den vertraglich vereinbarten Abrechnungsregeln erfasst. (Rdnr. 12)

Der Einbau von Baustahl wurde vertragswidrig über Wiege- und Lieferscheine nachgewiesen. (Rdnrn. 13 und 14)

Neugestaltung der Enttreppen an der Bahnhofstraße

Dem Auftragnehmer für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten wurden die Kosten für den Stromverbrauch vergütet. (Rdnr. 15)

Neubau des Mühlenstegs über die Enz

Bei der Abrechnung der Verpresspfähle wurden Abrechnungsregeln nicht beachtet. (Rdnr. 16)

Die Ingenieurleistungen für den Neubau des Mühlenwegs über die Enz wurden nicht europaweit ausgeschrieben. (Rdnr. 17)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte bei der Bauausführung der Baumaßnahmen künftig überwacht werden.

Die Auftragnehmer wurden bisher nicht immer schriftlich über Schlusszahlungen unterrichtet.

2.5 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattungen

Bereits während der Prüfung wurden aufgrund der Feststellungen zur Abrechnung von Bauleistungen für folgende Baumaßnahmen Überzahlungen zurückerstattet:

Neubau des Mühlstegs über die Enz

Hoch- und Tiefbauarbeiten für das Brückenbauwerk ¹ 10.854,05 EUR

Neubau der Kindertageseinrichtung im Stadtteil Ottmarsheim

Rohbauarbeiten ² 10.451,49 EUR

Holzbauarbeiten 2.220,54 EUR

Klempnerarbeiten 850,13 EUR

¹ S. hierzu die Ausführungen unter Rdnr. 16.

² S. hierzu die Ausführungen unter den Rdnrn. 12 und 14.